



# KREISBLATT

## des Kreises Rendsburg-Eckernförde



Amtliches Mitteilungsblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2017

Freitag, 29. Dezember 2017

Nr. 46

### Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung eines Terminplans für die öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Kreistages des Kreises Rendsburg-Eckernförde	S. 594
Bekanntmachung der Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuwendungen und Sachleistungen an die Kreistagsfraktionen	S. 595
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die Breitbandversorgung im mittleren Schleswig-Holstein für das Haushaltsjahr 2018	S. 600
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Mittelschwansen für das Haushaltsjahr 2018	S. 601
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Winnemark-Kopperby für das Haushaltsjahr 2018	S. 602
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Westensee für das Haushaltsjahr 2018	S. 603
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Iselbek für das Haushaltsjahr 2018	S. 604
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Kronshagen-Ottendorfer Au für das Haushaltsjahr 2018	S. 605
Manöverbekanntmachung	S. 606

## Amtliche Bekanntmachung

Terminplan für die öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Kreistages des Kreises Rendsburg-Eckernförde im Kreishaus in Rendsburg, Kaiserstraße 8

Donnerstag, 11.01.2018, 17:00 Uhr,	Kreistags- sitzungssaal	Sozial- und Gesundheits- ausschuss
Donnerstag, 11.01.2018, 17:00 Uhr,	Kreistags- sitzungssaal	Regionalentwicklungsausschuss
Mittwoch, 24.01.2018, 17:00 Uhr,	Sitzungssaal 1	Regionalentwicklungsausschuss
Donnerstag, 25.01.2018, 17:00 Uhr,	Sitzungssaal 2	Umwelt- und Bauausschuss
Montag, 29.01.2018, 17:00 Uhr,	Sitzungssaal 2	Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung

Änderungen bleiben vorbehalten.

## Bekanntmachung

### Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuwendungen und Sachleistungen an die Kreistagsfraktionen

Aufgrund des § 27 Abs. 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein werden nach Beschluss des Kreistages vom 18.12.2017 folgende Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuwendungen und Sachleistungen an die Kreistagsfraktionen erlassen:

*(kursiv geschriebener Text = Erläuterung zu den Richtlinien)*

#### 1. Allgemeines

- 1.1 Fraktionen haben als Teile und Gliederungen des Kreistages die Aufgabe, die Zusammenarbeit des Kreistages und seiner Ausschüsse zu fördern und eine zügige Bewältigung der kommunalen Aufgaben zu ermöglichen und diese inhaltlich vorzubereiten.
- 1.2 Im Rahmen dieser Aufgabenstellung werden die Fraktionen zur Bestreitung ihres sachlichen und personellen Aufwandes aus öffentlichen Mitteln unterstützt.
- 1.3 Über Art und Umfang der Unterstützung entscheidet der Kreistag als zuständige Vertretungskörperschaft.
- 1.4 Der Erlass des Innenministers vom 17.11.1988 bildet die Grundlage für die Bereitstellung und Verwendung der Haushaltsmittel. Hiernach sind folgende Grundsätze zu beachten:
  - 1.4.a Zuwendungen dürfen kein Ersatz für Aufwendungen sein, die bereits im Rahmen der Entschädigungsverordnung abgegolten werden. *Den Fraktionsmitgliedern werden satzungsgemäß auf der Grundlage der Entschädigungsverordnung Entschädigungen gewährt. Hiermit sind grundsätzlich alle Aufwendungen abgedeckt, die anlässlich der jeweiligen Fraktion entstehen. Es können aus Fraktionsmitteln somit keine Ausgaben für Anlässe anerkannt werden, für die bereits eine pauschale Entschädigung gewährt wurde. Dies gilt insbesondere für Bewirtungskosten bei Sitzungen, für Telefonkosten von Fraktionsmitgliedern, für die Ausstattung mit Büromaterial und technischen Hilfsmitteln sowie ähnliche Aufwendungen.*
  - 1.4.b Die Zuwendungen dürfen nicht der Parteienfinanzierung dienen. Eine verdeckte Parteienfinanzierung ist verfassungswidrig. *Um nicht den Anschein einer verdeckten Parteienfinanzierung zu erwecken, ist sicherzustellen, dass Kostenerstattungen aus Fraktionsmitteln tatsächlich in die private Verfügungsgewalt der/ des Berechtigten gelangen. Nach der durch das Innenministerium mit Erlass vom 28.01.2000 vertretenen Auffassung stellt die Abtretung und direkte Überweisung auf Konten der Parteien oder Fraktionen einen Verstoß gegen das Abtretungsverbot des § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung dar. Diese Auffassung gilt analog für die Abtretung von Fahrtkosten und anderen*

### *Erstattungen.*

- 1.4.c Nur der nachprüfbar notwendige Sach- und Personalaufwand für die Geschäftsführung der Fraktion darf finanziert werden. Eine pauschale Abgeltung der Sachkosten ist möglich.
- 1.4.d Die Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung und die finanzielle Leistungsfähigkeit der kommunalen Körperschaft sind bei der Bemessung und Verwendung der Zuwendung zu beachten.
- 1.4.e Nicht zweckentsprechend verwendete Zuwendungen sind unverzüglich zurückzuzahlen.

## **2. Bemessung und Verwendung**

- 2.1. Durch Gewährung von Sockelbeträgen und Zuwendungen je Fraktionsmitglied soll den Bedürfnissen der Fraktionen möglichst in gleichem Umfang entsprochen werden. Die Höhe der Sockelbeträge und der Zuwendungen je Fraktionsmitglied wird nach Beratung im Ältestenrat durch den Kreistag beschlossen.
- 2.2. Alle Leistungen sind haushalts- und buchungstechnisch offen auszuweisen.
- 2.3. Personalaufwand ist nur zuwendungsfähig, soweit dieser für die Erfüllung der kommunalverfassungsrechtlichen Aufgaben erforderlich ist.
- 2.4. Die Auszahlung der pauschalen Fraktionszuwendungen erfolgt halbjährlich jeweils zum 1. Februar und zum 1. August des laufenden Haushaltsjahres.
- 2.5. Sachleistungen
  - 2.5.a Jeder Fraktion wird im Gebäude der Kreisverwaltung ein Fraktionszimmer zur Verfügung gestellt, das mit den für die Fraktionsgeschäftsführung erforderlichen technischen Einrichtungen versehen ist. Kosten der Instandhaltung, Reinigung und Energieversorgung für diese Räumlichkeiten werden ohne Anrechnung auf die Fraktionsmittel von der Kreisverwaltung übernommen. Der Sachwert für die Bereitstellung des Fraktionszimmers wird auf der Grundlage einer Kostenschätzung ermittelt. Der Sachwert wird bei Bedarf jährlich angepasst. Soweit eine Fraktion auf die Bereitstellung eines Fraktionszimmers verzichtet, wird ihr die Hälfte des ermittelten Sachwertes als pauschale Abgeltung für den Raum- und Sachbedarf gewährt.
  - 2.5.b Büroausstattung sowie Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände bleiben Eigentum des Kreises Rendsburg-Eckernförde. Sie sind zurückzugeben, wenn sie für den vorgesehenen Zweck nicht mehr benötigt werden. Gegenstände, mit Ausnahme von Verbrauchsgütern, mit einem Einzelwert über 150 € sind unverzüglich nach der Anschaffung zu inventarisieren.
  - 2.5.c Laufende Sachleistungen stellt der Kreis Rendsburg-Eckernförde durch Bereitstellung kreiseigener Einrichtungen oder Beschaffung gegen Entgelt zur Verfügung:

- 2.5.c.1. Druck- und Kopieraufwendungen
- 2.5.c.2. Büromaterial
- 2.5.c.3. Telefon- und Faxbenutzung im Fraktionszimmer
- 2.5.c.4. Portoaufwendungen
- 2.5.c.5. Bücher/ Zeitschriften

### **3. Pauschale Fraktionsmittel**

Aus den allgemeinen Fraktionsmitteln können zum Beispiel folgende Aufwendungen bestritten werden:

- 3.1. Personalausgaben  
Entgelte für Berechnung und Zahlbarmachung der Vergütungen
- 3.2. Fahrtkostenerstattung  
Fahrtkostenerstattung für die Teilnahme an Veranstaltungen, für die keine Entschädigung nach der Entschädigungsregelung der Hauptsatzung gewährt wird.  
*Die Fahrtkostenabrechnungen müssen folgende Angaben enthalten:*
  - a) Beförderungsmittel
  - b) gefahrene Kilometer
  - c) Datum, Beginn und Ende der Fahrt
  - d) Veranstaltungsort und Veranstalter*Die Fahrtkostenerstattung erfolgt nach den Bestimmungen der Hauptsatzung des Kreises.*
- 3.3. Geschäfts- und Bürobedarf
- 3.4. Porto- und Fernsprechkosten
- 3.5. Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände sowie technische Hilfsmittel
- 3.6. Beschaffung oder Herstellung von Bildungs- und Informationsmaterial, Zeitungen, Zeitschriften
- 3.7. Haushaltsklausur, Seminare, Informationsveranstaltungen, Fachtagungen, Fortbildungsveranstaltungen  
*Es können nur die Kosten für eine 3-tägige Haushaltsklausur in einem Jahr anerkannt werden. Die anlässlich dieser Klausur den Teilnehmern gewährten Sitzungsgelder sind als Eigenanteil einzusetzen. Die Fahrtkostenerstattung wird analog Ziffer 3.2. gewährt.*
- 3.8. Zinsen/ Gebühren für das Fraktionskonto
- 3.9. Repräsentationskosten  
*Repräsentationskosten gegenüber Dritten (nicht Fraktionsmitgliedern) werden anerkannt, soweit ein enger Bezug zu den kommunalverfassungsrechtlichen Aufgaben der Fraktion gegeben ist (z.B. Honorare, Fahrtkosten, Unterkunft und Verpflegung). Da Repräsentationsaufgaben grundsätzlich nicht zu den Fraktionsaufgaben gehören, können die entsprechenden Ausgaben nur in begründeten Ausnahmefällen anerkannt werden. Es muss ein enger Bezug zu den Fraktionsmitgliedern kommunalverfassungsrechtlich obliegenden Aufgaben vorhanden sein. Nicht anerkennungsfähig sind z.B. Aufwendungen für persönliche Anlässe (Geburtstage u.a.) der Fraktionsmitglieder.*
- 3.10. Öffentlichkeitsarbeit

*Die Mittel sind nach dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit einzusetzen. Es wird nur solche Öffentlichkeitsarbeit finanziert, die allein der Darstellung der Fraktionsarbeit in der Vertretungskörperschaft und in den Ausschüssen in kommunalen Angelegenheiten zum Inhalt hat.*

- 3.11. Am Ende eines Haushaltsjahres können auf Antrag von den nicht verbrauchten Fraktionsmitteln 50 % zur Anschaffung von größeren Investitionen in einer Rücklage angespart werden. Der Zweck und der Zeitpunkt der Beschaffung sind mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.

#### **4. Fraktionsgeschäftsführung**

- 4.1. Jede Kreistagsfraktion erhält eine jährliche Zuwendung in Höhe von 11.000 € als Sockelbetrag sowie je Kreistagsabgeordneten 800 € für die Fraktionsgeschäftsführung, höchstens jedoch eine Zuwendung in Höhe ihrer tatsächlich entstandenen Personalkosten. Ab 01.01.2019 werden der Sockelbetrag und der Betrag je Abgeordneten entsprechend der für das Personalkostenbudget der Kreisverwaltung vorgesehenen Steigerungsrate angepasst. Die Fraktionen, die nach den bisherigen Richtlinien Personalkostenerstattung erhielten, erhalten bis zu einer Neubesetzung der maßgeblichen Stelle den über den nach Satz 1 hinausgehenden Betrag zusätzlich.

#### **5. Verwendungsnachweis**

- 5.1. Innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres ist dem zuständigen Fachamt/ -dienst des Kreises ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Dieser Nachweis besteht aus einer Auflistung der Ausgaben und Einnahmen nach dem Kontenrahmenplan und den entsprechenden Belegen. Die Verwendungsnachweisprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt muss spätestens nach Ablauf von 3 Monaten nach Vorlage der prüffähigen Unterlagen durch die Fraktion abgeschlossen sein.
- 5.2. Nicht verwendete/ verbrauchte Mittel oder Zuwendungen, für deren zweckentsprechende Verwendung ein Nachweis nicht geführt wird bzw. für die die zweckentsprechende Verwendung nicht anerkannt wird, sind von den Fraktionen nach Ablauf des Haushaltsjahres bzw. nach der Feststellung der Nichtanerkennung an den Kreis Rendsburg-Eckernförde zurückzuzahlen oder werden mit den Zuwendungen des Folgejahres verrechnet.
- 5.3. Meinungsverschiedenheiten werden auf Antrag im Ältestenrat erörtert. Für die örtliche und die überörtliche Rechnungsprüfung sind sämtliche Belege von den Fraktionen sechs Jahre aufzubewahren.

Die Richtlinien treten nach ihrer Bekanntmachung am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 16.12.2002 und die ergänzend hierzu gefassten Beschlüsse außer Kraft.

Rendsburg, den <sup>22.12.</sup>.....2017

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Rolf-Oliver Schwemer', written in a cursive style.

Dr. Rolf-Oliver Schwemer  
Landrat



Amt Jevenstedt  
Der Amtsdirektor

Jevenstedt, 19.12.2017

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes für die Breitbandversorgung im mittleren Schleswig-Holstein für  
das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit den §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 04.12.2017 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.028.500 €
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.707.000 €
einem Jahresfehlbetrag von	-678.500 €
  
2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.028.500 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	994.000 €
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	14.791.900 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	14.908.900 €

festgesetzt.

**§ 2**

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 14.791.900 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 1.000.000 €
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 0,0 Stellen

**§ 3**

Die Verbandsumlage wird auf 0,00 € festgesetzt.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 12.12.2017 erteilt.

Jevenstedt, 19.12.2017

Zweckverband für die Breitbandversorgung  
im mittleren Schleswig-Holstein

Hans Hinrich Neve  
Verbandsvorsteher

Der Amtsdirektor  
Im Auftrag  
Axel Petersen



Die Verbandsversammlung hat am 14.12.2017  
Haushaltssatzung erlassen:

folgende

**Haushaltssatzung  
des Wasserbeschaffungsverbandes Mittelschwansen  
für das Wirtschaftsjahr 2018**

Der Gesamtbetrag wird festgesetzt auf:


**Im Erfolgsplan**

1 Erträge	Euro	1.525.270,00
2 Aufwand	Euro	1.707.930,00
3 Jahresgewinn	Euro	
4 Jahresverlust	Euro	182.660,00

**im Vermögensplan**

5 Einnahmen	Euro	231.320,00
6 Ausgaben	Euro	546.370,00
7 Der Gesamtbetrag der Kredite auf	Euro	0,00
davon für Zwecke der Umschuldung	Euro	0,00
8 Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermä	Euro	0,00
9 Der Höchstbetrag der Kassenkredite	Euro	100.000,00

Waabs, 20.12.2017

  
\_\_\_\_\_  
Horst Böttcher  
(Verbandsvorsteher)



## HAUSHALTSSATZUNG

des Wasser- und Bodenverbandes Westensee

für das Haushaltsjahr 2018

Gemäß des zweiten Abschnittes §§ 6 ff. des Landeswasserverbandsgesetzes (LWVG) des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes wird folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Im Erfolgsplan werden die Erträge mit 79.000,00 € und die Aufwendungen mit 79.100,00 € festgesetzt.

Im Vermögensplan werden die Einnahmen mit 8.700,00 € und die Ausgaben mit 100,00 € festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf 0,00 €.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 20 % der Aufwendungen im Erfolgsplan festgesetzt.

### § 3

Gemäß § 28 ff. WVG in Verbindung mit der Satzung werden die Beiträge wie folgt festgesetzt:

Grundbeitrag: 12,50 € (1.771 BE)

Flächenbeitrag: 3,50 € (6.416 BE)

Der Verbandsausschuss stimmt gemäß § 11 LWVG über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zur Höhe von 20 % der Aufwendungen zu.

Die öffentliche Bekanntmachung geschieht entsprechend § 9 LWVG.

Jedes Verbandsmitglied kann in der Geschäftsstelle des Deich- und Hauptsielverbandes Dithmarschen in 25770 Hemmingstedt, Meldorfer Str. 17, während der Dienststunden Einsicht in die Haushaltssatzung, den Wirtschaftsplan und dessen Anlagen nehmen.

Schönwäld , den 21.11.17  
Ort

  
Verbandsvorsteher

## HAUSHALTSSATZUNG

des Wasser- und Bodenverbandes Iselbek

für das Haushaltsjahr 2018

Gemäß des zweiten Abschnittes §§ 6 ff. des Landeswasserverbandsgesetzes (LWVG) des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes wird folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Im Erfolgsplan werden die Erträge mit 16.300,00 € und die Aufwendungen mit 14.200,00 € festgesetzt.

Der Vermögensplan schließt mit Einnahmen von 2.100,00 € und Ausgaben von 0,00 €.

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf 0,00 €.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 20 % der Aufwendungen im Erfolgsplan festgesetzt.

### § 3

Gemäß § 28 ff. WVG in Verbindung mit der Satzung werden die Beiträge wie folgt festgesetzt:

Grundbeitrag:	2,00 € (250 BE)
Flächenbeitrag:	4,00 € (3.062 BE)

Der Verbandsausschuss stimmt gemäß § 11 LWVG über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zur Höhe von 20 % der Aufwendungen zu.

Die öffentliche Bekanntmachung geschieht entsprechend § 9 LWVG.

Jedes Verbandsmitglied kann in der Geschäftsstelle des Deich- und Hauptzielverbandes Dithmarschen in 25770 Hemmingstedt, Meldorfer Str. 17, während der Dienststunden Einsicht in die Haushaltssatzung, den Wirtschaftsplan und dessen Anlagen nehmen.

Bendorf, den 29.11.17  
Ort

[Handwritten Signature]  
Verbandsvorsteher

# Haushaltssatzung

## Wasser- und Bodenverband Kronshagen-Offendorfer Au

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Verbandsvorsteher

### Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 6 ff. des Landeswasserverbandsgesetzes wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 1. Dezember 2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

**23.300 €**

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

**120.000 €**

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf

**0 €**

#### § 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

**5.000 €**

#### § 4

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt

Gewässerunterhaltung, Flächenbeitr.      4,4865      EUR / BE

#### § 5

Besondere Vorschriften zu den Einnahmen, Ausgaben und Stellenplan:

#### § 6

Als Hebetermin wird der 15.05.2018 festgesetzt.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am **29. Dez. 2017**

Kronshagen, den

19.12.2017

  
Der Verbandsvorsteher

Jedes Verbandsmitglied des o.a. Wasser- und Bodenverbandes kann beim Verbandsrechner/in innerhalb von 14 Tagen (nach Terminabsprache) Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen nehmen.

## Manöverbekanntmachung

Eine Einheit der Bundeswehr beabsichtigt am

27.02.2018

im Kreis Rendsburg-Eckernförde: Revensdorf, Neudorf-Bornstein, Harzhof, Holtsee  
eine Übung durchzuführen.

Voraussichtliche Ballungsräume: keine.

Beteiligt sind an den Übungen 6 Soldaten und 1 Radfahrzeuge.

Manöver- und Übungsschäden, die durch die Bundeswehr verursacht werden,  
können bei der zuständigen Dienststelle der Bundeswehrverwaltung angemeldet  
werden:

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr  
Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel  
Referat K 4  
Feldstraße 234  
24106 Kiel  
Telefon: 0431/ 384-0

Rendsburg, 22.12.2017

Kreis Rendsburg-Eckernförde  
- Der Landrat -  
- Allgem. Ordnungsverwaltung -